

Ausschuss Wirtschaft und Arbeit

Über
StadtL *Gothe 22.4.09*

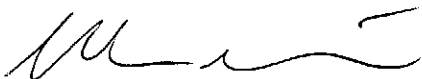
Stellungnahme zu Drucksache Nr. 1204/III „Massiver Ausbreitung von Spielhallen in den Einkaufsstraßen begegnen“

Das Bezirksamt wird ersucht, die Geltungsbereiche der Textbebauungspläne in der Turmstraße und der Müllerstraße zu erweitern, um der masiven Ausbreitung von Spielhallen in diesen beiden Einkaufsstraßen wirkungsvoll begegnen zu können.

Die für eine weitere Einleitung von Bebauungsplanverfahren zum Ausschluss von Spielhallen in den o. a. Einkaufsstraßen erforderlichen städtebaulichen Gründe liegen vom Grundsatz her nicht vor. Den befürchteten negativen Auswirkungen durch eine Ansiedlung von Spielhallen liegen keine Verdrängungen von angestammten Nutzungen durch Spielhallen zugrunde, sondern liegen ursächlich im Leerstand von zu gewerblichen Zwecken nutzbaren Einheiten begründet. Dieser Leerstand von Gewerbeeinheiten ergibt sich zwar aus einem Trend der auch ein trading-down beschreibt bzw. beschreiben könnte, hat aber ursächlich nichts mit der Ansiedlung von Spielhallen zu tun. Dies war zur Zeit der Aufstellung der o. a. Textbebauungspläne grundsätzlich anders. Durch umfangreiche Erhebungen und Untersuchungen konnte eine Verdrängung von angestammten Nutzungen durch Spielhallen und damit ein Abwärtstrend der Einkaufsstraßen nachgewiesen und damit die Bebauungspläne festgesetzt werden. Dieser Schutz der Kernbereiche der Einkaufsstraßen besteht nach wie vor, hier können weiterhin keine Spielhallen angesiedelt werden. Dennoch konnte ein anhaltender Abwärtstrend zumindest in der Turmstraße dadurch nicht gestoppt werden.

Weiterhin muss gesehen werden, dass es eine freie Gewerbewahl gibt und eine Änderung der Spielverordnung eine Ansiedlung von Spielhallen erheblich begünstigt bzw. erleichtert hat und somit vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist. Ein Bebauungsplanverfahren, dem kein nachgewiesener trading-down-effekt zugrunde liegt bzw. liegen kann, ist demnach von vornherein zum Scheitern verurteilt und kann schon gar nicht die Änderungen der Spielverordnung wieder rückgängig machen.

Unabhängig davon besteht natürlich auf der Grundlage geltender planungsrechtlicher Regelungen die Möglichkeit unerwünschten Häufungen entgegen zu wirken. Dies bedeutet z. B., dass im südöstlichen Teil der Müllerstraße keine Spielhalle mehr zu genehmigen sein wird.



Wesselhöfft